

Erholungsbedingungen der Werktätigen sind die sozialistische Lebensweise sowie das Leistungsvermögen und die Initiative der Werktätigen zu fördern. Die Betriebe haben gemeinsam mit dem FDGB, als dem Haupterholungsträger der Arbeiterklasse der DDR, die Kooperationsbeziehungen zu vervollständigen, damit die vorhandenen Erholungseinrichtungen effektiv zum Wohle der Werktätigen genutzt werden.

(2) Der FDGB trägt die Hauptverantwortung für die Leitung und Planung des betrieblichen Erholungswesens, indem er über seine Vorstände und Leitungen die effektive Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen bestimmt, die Ferienplätze vergibt und Einfluß auf die planmäßige Erhöhung des Niveaus der Urlauberbetreuung sowie die Erhaltung und Erweiterung der betrieblichen Erholungseinrichtungen nimmt. Damit ist zu gewährleisten, daß einheitliche Prinzipien auf dem Gebiet des Feriendienstes der Gewerkschaften und des betrieblichen Erholungswesens angewendet werden.

(3) Die Betriebe sind als Rechtsträger für die Erhaltung, die Modernisierung, die Rekonstruktion, den Um- und Ausbau, die Erweiterung und die Bewirtschaftung ihrer betrieblichen Erholungseinrichtungen im Rahmen der bestätigten Pläne verantwortlich.

III.

Planung betrieblicher Erholungseinrichtungen

§ 4

(1) Die Nutzung und Gestaltung der betrieblichen Erholungseinrichtungen sind Bestandteil der Fünfjahr- und Jahresplanung der Betriebe.

(2) Im Rahmen ihrer langfristigen konzeptionellen Arbeit sind von den Kombinat für ihre Kombinatbetriebe und den

Räten der Bezirke für die ihnen unterstellten Betriebe mit betrieblichen Erholungseinrichtungen in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen der Gewerkschaften Zielstellungen zur Nutzung und Gestaltung der betrieblichen Erholungseinrichtungen als Grundlage der Planung auszuarbeiten. Das betrifft insbesondere

- die effektivste Nutzung der bestehenden Einrichtungen des betrieblichen Erholungswesens einschließlich der Kooperation mit dem Feriendienst der Gewerkschaften und anderen Betrieben zur schrittweisen Überwindung des unterschiedlichen Versorgungsgrades der Werktätigen mit Erholungsreisen im Verantwortungsbereich,
- den Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds für die Urlauberbetreuung unter Anwendung der staatlichen Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Arbeitskräfterichtwerte für betriebliche Erholungseinrichtungen,
- die öffentliche Nutzung ihrer gastronomischen und kulturellen Einrichtungen im jeweiligen Territorium.

(3) Zur Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne sind den Betrieben von den Kombinat bzw. übergeordneten Organen für die effektive Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen und zur Durchsetzung der Richtwerte für die Belegungstage staatliche Planaufgaben auf der Grundlage staatlicher Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Arbeitskräfterichtwerte zu übergeben.

(4) Die Betriebe haben für jede betriebliche Erholungseinrichtung jährlich einen Belegungsplan in Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erarbeiten. Damit ist zu gewährleisten, daß die betrieblichen Erholungseinrichtungen kontinuierlich über die gesamte Belegungszeit genutzt werden.

(5) Für betriebliche Erholungseinrichtungen mit einer Übernachtungskapazität über 10 Plätze sind die Belegungspläne für das jeweilige Planjahr bis Ende des vorangegangenen Jahres dem für den Standort der Erholungseinrichtung zuständigen Kreisvorstand des FDGB zur Zustimmung vorzulegen.

(6) Die Planung und Bilanzierung der Arbeitskräfte, der Schulabgänger zur Berufsausbildung für betriebliche Er-

holungseinrichtungen sowie die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds und der eigenen Einnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(7) Die Leiter der Betriebe haben Voraussetzungen zu schaffen, daß die betrieblichen Erholungseinrichtungen in den sozialistischen Wettbewerb der Erholungseinrichtungen im jeweiligen Territorium einbezogen werden können. Sie gewährleisten, daß die Leiter und Mitarbeiter der betrieblichen Erholungseinrichtungen an den vom Feriendienst der Gewerkschaften organisierten Arbeitsberatungen und Erfahrungsaustauschen teilnehmen.

IV.

Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen

§ 5

(1) Betriebliche Erholungseinrichtungen sind vorrangig für den Erholungsurlaub der Werktätigen des Betriebes einschließlich ihrer Familien zu nutzen. Die Leiter der Betriebe und die Betriebsgewerkschaftsleitungen vereinbaren im Betriebskollektivvertrag die Art und den Umfang der Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen.

(2) Die Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen für den Urlauberaustausch zwischen Betrieben sozialistischer Länder ist unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen zulässig.

(3) Betriebliche Erholungseinrichtungen können als Betriebsferienlager genutzt werden, wenn den Betrieben für die Kinder- und Jugenderholung keine anderen zweckentsprechenden Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 6

(1) Die Vergabe der Ferienplätze der Betriebe an die Werktätigen erfolgt durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen zusammen mit den Ferienplätzen des Feriendienstes der Gewerkschaften. Dabei hat der Anteil der Arbeiter zu allen Reisezeiten mindestens der sozialen Zusammensetzung des Betriebes zu entsprechen. Die im Schichtsystem arbeitenden Werktätigen sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Familien-erholung ist besonders zu unterstützen. Die Arbeiterveteranen sind bei der Vergabe der Ferienplätze zu berücksichtigen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, zur Auslastung der betrieblichen Erholungseinrichtungen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Betriebsgewerkschaftsleitungen Ferienplätze anderen Betrieben des Kombinates und Betrieben außerhalb des Kombinates, in der Regel für eine durchgehende Nutzung, zur Verfügung zu stellen. Die Vereinbarungen darüber sind bis November des Vorjahres abzuschließen.

V.

Zusammenarbeit der Betriebe bei der Nutzung ihrer Erholungseinrichtungen mit dem FDGB

§ 7

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, das erforderliche Niveau der Betreuung der Urlauber in den betrieblichen Erholungseinrichtungen zu sichern und alle Möglichkeiten zur Unterstützung des Feriendienstes der Gewerkschaften bei der Betreuung und Versorgung der Urlauber im Territorium zu nutzen. Hierzu haben die Betriebe aktiv an der territorialen Rationalisierung mitzuwirken.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, mit dem Feriendienst der Gewerkschaften sowie erforderlichenfalls mit den örtlichen Räten Vereinbarungen zur effektiven Nutzung der sozialen, kulturellen, sportlichen und gastronomischen Einrichtungen der betrieblichen Erholungseinrichtungen abzuschließen. Die Betriebe haben Betten- und Verpflegungskapazitäten in ihren